



Benutzerordnung für die Stadtbücherei Obernburg

Römerstr. 74, 63785 Obernburg

Die Stadt Obernburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 2 der Gemeindeordnung für Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Obernburg:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern, sowie Bürgerinnen und Bürgern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

1. Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Obernburg. Zwischen der Stadtbücherei Obernburg und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt Obernburg, sowie dem kulturellen Leben des Marktes, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus-, und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
3. Die Bücherei steht allen Einwohnern der Stadt Obernburg offen. Sie kann auch andere Personen zur Benutzung zulassen.
4. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht und sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Gebührenordnung wird durch eine eigene Satzung geregelt.

§ 2 Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich mit einem ausgefüllten, unterschriebenen Anmeldeformular und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Die Vorlage des Lichtbildausweises entfällt, wenn der Benutzer persönlich bekannt ist. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist das Formular zusätzlich von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer erkennt durch seine Unterschrift auf dem Benutzerausweis bei der Anmeldung die Benutzerordnung an.

Der Benutzer ist einverstanden, dass sein Name in der Ausleihhistorie erfasst wird.

§ 3 Benutzerausweis

- Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der zur Ausleihe vorgelegt werden muss. Dieser ist nur für die eingetragenen Benutzer gültig und nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei Obernburg.
- Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.
- Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn es die Bücherei verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe

1. Leihfrist
Die Leihfrist beträgt für Bücher, Tonkassetten , Spiele und CDs bis zu 4 Wochen, für Zeitschriften (neueste Ausgabe nicht entleihbar) und DVDs bis zu 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Nach Überschreitung ist eine Mahngebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.
2. Verlängerung
Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bücher und Tonkassetten können höchstens zweimal um jeweils 4 Wochen, Medien mit verkürzter Leihfrist können nicht verlängert werden.
3. Vormerkungen
Entlehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Dieses ist innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung abzuholen.
4. Fernleihe
In der Bücherei nicht vorhandene Literatur kann auf Antrag des Benutzers nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Werktagen an die liefernde Bücherei zurückgeschickt. Die anfallenden Kosten der bestellten Medien sind vom Benutzer zu entrichten, auch bei Nichtabholung.
5. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

§ 5 Benutzung der öffentlichen Internet-Einrichtung

Die Nutzung der Internetplätze, insbesondere der Online-Recherche im Medienkatalog der Stadtbücherei Obernburg ist allen Besuchern und Benutzern der Stadtbücherei Obernburg erlaubt.

Benutzungsbeschränkungen

Es ist untersagt:

- Informationen/Adressen strafbaren Inhalts, beispielsweise gewaltverherrlichender, pornografischer und/oder rassistischer Darstellungen aufzusuchen, abzufragen oder herunter zu laden.
- Seiten mit interaktiven Spielen und Seiten mit Angeboten zum Herunterladen von Spielen aufzusuchen oder Spiele herunter zu laden.
- Seiten mit Hacker-Instrumenten, Viren und anderer, zum Angriff auf die System- oder Netzsicherheit geeigneter Software, aufzusuchen, zu nutzen oder herunter zu laden.
- Programme, (Software, Programmupdates) herunter zu laden.
- die Rechner zu manipulieren. Insbesondere sind Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware untersagt.

Die Stadtbücherei Obernburg übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Verstöße können mit Zugangsverbot belegt werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigungen und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Verschmutzung oder Veränderung jeglicher Art zu bewahren und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Vor der Rückgabe sind Bänder von Tonkassetten zurückzuspulen.
2. Bevor Medien entliehen werden, sind sie vom Benutzer auf Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Insbesondere sind Teile von Brett- und Kartenspielen zu zählen. Festgestellte

Beschädigungen sind unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.

3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. (Ausnahme § 6.4)
4. Die Ausstattung der Grundschule (Obernburg und Eisenbach) mit Bücherkisten und die Ausleihen an Kindergärten, Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände und sonstige Gruppierungen der Stadt Obernburg können auf Anfrage kostenlos erteilt werden. Eine Person innerhalb der Gruppe muss sich als Verantwortlicher und Ansprechpartner bereit erklären. Diese Person darf innerhalb der Gruppe an Dritte verleihen.
5. Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
6. Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen Medien, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Für Beschädigungen, Verlust oder Nichtrückgabe nach der dritten Erinnerung (gleichzeitig Rechnung) ist der Benutzer bzw. dessen Sorgeberechtigter zum Schadenersatz verpflichtet. Unabhängig von einem Verschulden bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien nach den Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Mediums, zuzüglich einer Einarbeitungspauschale.
7. Die Träger der Stadtbücherei Obernburg haften nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme (insbesondere mit Viren infizierte Medien) entstehen.
8. Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7 Hausordnung und Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich in der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
3. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck aller Art an der Garderobe abzulegen und ggf. in den vorhandenen Schließfächern zu deponieren, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen. Für die Garderobe wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen.
5. Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus, die Ausübung kann übertragen werden.
6. Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen den Inhalt dieser Benutzerordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können – unbefristet oder befristet – von der Benutzung, der Ausleihe und/oder vom Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26. September 2007.in Kraft

Walter Berninger
1. Bürgermeister



Siegel